

Merkblatt für den Kunden

Erstellung von Schnittstellen im Zusammenhang mit der **HANDELSFAKTOR-Kassenlösung** (Software as a Service)

Stand Juli 2026
TELENORMA AG
Johannes-Brahms-Straße 4, 72461 Albstadt

Dieses Merkblatt gilt für die individuelle Einrichtung und den Betrieb einer Schnittstelle, über die buchhaltungsrelevante Daten aus der HANDELSFAKTOR-Kassenlösung in einem vereinbarten DATEV-Format bereitgestellt oder übermittelt werden.

Die Schnittstelle unterstützt die technische Übergabe von Daten. Sie ersetzt weder die fachliche Prüfung und Freigabe durch den Kunden oder dessen steuerliche Beratung noch die gesetzlichen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1.1 Dieses Merkblatt richtet sich ausschließlich an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Es gilt für individuell beauftragte DATEV-Formatschnittstellen im Zusammenhang mit HANDELSFAKTOR.

1.2 Der konkrete Funktionsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Auftrag oder Fachkonzept. Dieses Merkblatt ergänzt die wirksam einbezogene HANDELSFAKTOR SaaS-Vereinbarung, die AGB und Ergänzenden Vertragsbestimmungen sowie das allgemeine Merkblatt zur Erstellung von Schnittstellen. Individuelle und speziellere Vereinbarungen gehen vor.

1.3 Das standardisierte HANDELSFAKTOR DATEV-Modul und eine individuell eingerichtete DATEV-Formatschnittstelle sind unterschiedliche Leistungen. Für das DATEV-Modul gelten dessen gesondertes Merkblatt und die dort vereinbarten Entgelte, soweit nicht ausdrücklich eine individuelle Schnittstelle beauftragt wird.

2. Leistungsgegenstand und DATEV-Format

2.1 Telenorma stellt die im Auftrag bezeichneten buchhaltungsrelevanten Daten in einer zum Zeitpunkt der Leistung technisch unterstützten und vereinbarten Ausprägung des DATEV-Formats bereit. Das DATEV-Format besteht typischerweise aus CSV-Dateien mit festgelegtem Dateikopf und Satzaufbau. Eine bestimmte Format- oder Schnittstellenversion ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

2.2 Art und Umfang der exportierten Daten, insbesondere Buchungsstapel, Stammdaten, Kassen-, Zahlungs-, Steuer-, Kostenstellen- oder Belegangaben, bestimmen sich nach dem Auftrag, den in HANDELSFAKTOR vorhandenen Daten und den technisch unterstützten Feldern. Digitale Belege oder Beleglinks sind nur umfasst, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2.3 Der DATEV-Export ist eine technische Datenbereitstellung. Er stellt keine Buchung, Festschreibung, steuerliche Prüfung oder Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit dar. Der Kunde beziehungsweise dessen steuerliche Beratung nimmt den Import, die

fachliche Kontrolle, gegebenenfalls die Festschreibung und die weitere Verarbeitung im Zielsystem vor.

2.4 Der DATEV-Export ersetzt insbesondere keine DSFinV-K-Bereitstellung, TSE-Daten, Verfahrensdokumentation, Kassenanweisung, Belegaufbewahrung oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Daten und Unterlagen, soweit deren Bereitstellung nicht ausdrücklich zum Leistungsumfang gehört.

3. Mindestvoraussetzungen und Mitwirkung

3.1 Vor Beginn der Arbeiten legt der Kunde in Abstimmung mit seiner Buchhaltung oder steuerlichen Beratung mindestens fest und dokumentiert: die genaue Zuordnung der HANDELSFAKTOR-Auswertungs-, Kassen- und Zahlungsdaten zu den Buchungskonten des Kunden, das gewünschte Übermittlungsintervall, den zulässigen Übermittlungsweg, den Empfänger und den Übermittlungszeitpunkt.

3.2 Soweit für den vereinbarten Export erforderlich, stellt der Kunde insbesondere Kontenrahmen und Kontenlänge, Mandanten- und Beraterinformationen, Wirtschaftsjahresbeginn, Währung, Steuerschlüssel- und Gegenkontenlogik, Kostenstellen, Belegfeldbelegung, Buchungsperioden sowie weitere notwendige Importvorgaben bereit.

3.3 Die bloße Bereitstellung von Buchungskonten erfüllt die Mindestvoraussetzungen nicht. Erforderlich ist eine eindeutige und prüfbare Zuordnungs- und Verarbeitungsdokumentation einschließlich der Behandlung von Ausnahmen, Storno-, Retouren-, Gutschein-, Zahlungs- und Steuersachverhalten, soweit diese im vereinbarten Datenumfang vorkommen.

3.4 Der Kunde benennt fachlich und technisch erreichbare Ansprechpartner und stellt erforderliche Testdaten, Testzugänge, Importbeschreibungen sowie die Mitwirkung seiner steuerlichen Beratung oder des Zielsystemanbieters rechtzeitig zur Verfügung.

4. Einrichtung und Vergütung

4.1 Die einmalige Einrichtung der DATEV-Schnittstelle wird mit 500,00 EUR berechnet.

4.2 Individuelle Anpassungen und die technische Umsetzung der Zuordnung von Buchungskonten werden gemäß einem beauftragten Angebot oder nach Aufwand zu 65,00 EUR je Stunde berechnet.

4.3 Die Arbeiten beginnen, sobald die Mindestvoraussetzungen erfüllt und die erforderlichen Informationen, Entscheidungen, Zugänge und Mitwirkungshandlungen vollständig erbracht sind. Termine verschieben sich angemessen, soweit Voraussetzungen fehlen oder erforderliche Drittinformationen nicht rechtzeitig vorliegen.

4.4 Übernimmt Telenorma auf gesonderten Auftrag zusätzliche Arbeiten im Ziel- oder Fremdsystem, um dort Voraussetzungen für Import oder Verarbeitung herzustellen, werden diese nach Aufwand zu 65,00 EUR je Stunde berechnet. Ein bestimmter Erfolg im Fremdsystem ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Test, Freigabe und fachliche Verantwortung

5.1 Vor dem Produktivbetrieb stellt TELENORMA einen Testexport oder eine vergleichbare Prüfmöglichkeit im vereinbarten Umfang bereit. Der Kunde oder dessen steuerliche Beratung prüft den Import insbesondere auf Vollständigkeit, Kontenzuordnung, Steuerlogik, Soll-/Haben-Richtung, Buchungsperiode, Währung, Belegfelder, Kostenstellen und fachliche Verwendbarkeit.

5.2 Der Produktivbetrieb beginnt nach dokumentierter fachlicher Freigabe durch den Kunden oder eine von ihm benannte fachkundige Stelle. Erfolgt die Freigabe trotz angemessener Aufforderung nicht, darf TELENORMA den Produktivstart bis zur Freigabe aussetzen.

5.3 Der Kunde verantwortet die fachliche Richtigkeit seiner Kontierungs-, Steuer- und Verarbeitungsvorgaben sowie die Prüfung der exportierten und importierten Daten. TELENORMA erbringt keine Steuerberatung und prüft ohne gesonderten Auftrag nicht die handels- oder steuerrechtliche Richtigkeit der kundenseitigen Vorgaben.

5.4 Änderungen der freigegebenen Zuordnung oder Konfiguration bedürfen einer erneuten angemessenen Prüfung. Der Kunde dokumentiert fachliche Änderungen und bewahrt Freigaben, Zuordnungstabellen und sonstige für die Nachvollziehbarkeit erforderliche Unterlagen nach den für ihn geltenden Vorgaben auf.

6. Installation, Übermittlung und laufender Betrieb

6.1 Die Einrichtung des vereinbarten Übermittlungswegs, insbesondere Download, gesicherte Bereitstellung oder ausdrücklich vereinbarter E-Mail-Versand, wird nach Aufwand zu 65,00 EUR je Stunde berechnet.

6.2 Für die laufende Übermittlung werden 15,00 EUR monatlich bei monatlicher Übermittlung und 50,00 EUR monatlich bei täglicher Übermittlung berechnet.

6.3 Empfänger, Berechtigungen und Übermittlungsweg werden nach den vereinbarten Sicherheitsanforderungen eingerichtet. Beim E-Mail-Versand bestimmt der Kunde eine autorisierte Empfängeradresse; schutzbedürftige Dateien sind nach Möglichkeit angemessen zu verschlüsseln oder über einen gesicherten Abruf bereitzustellen. Zugangsdaten oder Kennwörter werden getrennt übermittelt.

6.4 Der Kunde kontrolliert den regelmäßigen Eingang, die Lesbarkeit und die fachliche Plausibilität der Dateien und meldet fehlende, doppelte oder auffällige Übermittlungen unverzüglich. Das vereinbarte Intervall ist keine Garantie für einen bestimmten Empfangszeitpunkt, soweit Fremdsysteme, Netze oder nicht von TELENORMA beherrschte Dienste ursächlich sind.

7. Änderungen, Updates und Datensicherheit

7.1 Installation von Updates, Anpassungen an geänderte DATEV-Formate, Zielsysteme, Kontierungsanforderungen oder Sicherheitsmaßnahmen werden nach Aufwand zu 65,00 EUR je Stunde berechnet, soweit die Änderung nicht durch einen von TELENORMA zu vertretenden Mangel veranlasst oder ausdrücklich von einer Pflege- oder Pauschalleistung umfasst ist.

7.2 Der Kunde informiert TELENORMA frühzeitig über Änderungen seines Kontenrahmens, Wirtschaftsjahres, Zielsystems, Importverfahrens, Empfängerkreises oder seiner fachlichen Anforderungen. Nicht abgestimmte Änderungen können die Verwendbarkeit des Exports beeinträchtigen.

7.3 Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten die anwendbaren Datenschutzregelungen und bei einer Auftragsverarbeitung die vereinbarte Auftragsverarbeitungsvereinbarung. Technische Protokoll- und Fehlerdaten dürfen im erforderlichen Umfang zur Überwachung, Fehleranalyse, Abrechnung, Missbrauchsabwehr und Nachweisführung verarbeitet werden.

8. Störungsmeldungen und Support

8.1 Störungen sind unverzüglich an TELENORMA zu melden. Die Meldung soll mindestens Zeitraum, betroffene Filiale oder Kasse, Exportdatei, Übermittlungsweg, Fehlermeldung, Importprotokoll und zuletzt vorgenommene Änderungen enthalten, soweit diese Informationen verfügbar sind.

8.2 Störungsanalysen und Supportleistungen, die nicht auf einen von TELENORMA zu vertretenden Fehler der vertragsgegenständlichen HANDELSFAKTOR-Software oder DATEV-Schnittstelle zurückzuführen sind, werden nach Aufwand zu 65,00 EUR je Stunde berechnet. Dies gilt insbesondere für Ursachen in DATEV- oder anderen Fremdsystemen, Importkonfigurationen, Kontierungsvorgaben, Netzen, Empfängerpostfächern oder nicht abgestimmten Änderungen.

8.3 TELENORMA ist ohne gesonderten Auftrag nicht verpflichtet, Fehler im Zielsystem zu beseitigen oder dessen Hersteller- oder Beratungsleistungen zu ersetzen. Der Kunde koordiniert erforderliche Mitwirkungen seiner steuerlichen Beratung und des Zielsystemanbieters.

9. Gewährleistung, Haftung und Aufbewahrung

9.1 TELENORMA verantwortet die vertragsgemäße technische Funktion des von ihr geschuldeten Schnittstellenanteils in ihrer Einflussphäre. Für Inhalt, Zulässigkeit und fachliche Richtigkeit kundenseitiger Vorgaben, Daten und Kontenzuordnungen sowie für Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit von Fremdsystemen bleibt der jeweilige Verantwortungsbereich maßgeblich.

9.2 Die Haftung richtet sich nach den wirksam einbezogenen AGB und Ergänzenden Vertragsbestimmungen. Zwingende Haftung, insbesondere für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistiges Verschweigen, übernommene Garantien und nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

9.3 Der Kunde bleibt für die ordnungsgemäße Buchführung, die Kontrolle der übernommenen Daten sowie die gesetzliche Aufbewahrung der Ausgangsdaten, Exportdateien, Belege, Verfahrensdokumentation und weiteren Unterlagen verantwortlich. Der Export ersetzt kein kundenseitiges Sicherungs- und Aufbewahrungskonzept.

10. Aussetzung von Arbeiten und Betrieb

10.1 TELENORMA kann Realisierung, Installation, Übermittlung oder Support vorübergehend aussetzen, wenn Mindestvoraussetzungen oder Dokumentationen fehlen, unerwartete technische Probleme auftreten, erforderliche Mitwirkung ausbleibt oder der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist. Gleiches gilt bei konkreten Sicherheits-, Datenschutz-, Integritäts- oder Rechtsrisiken.

10.2 Die Aussetzung wird auf den erforderlichen Umfang und Zeitraum beschränkt. TELENORMA informiert den Kunden nach Möglichkeit vorab und nimmt die Leistung nach Wegfall des Hindernisses wieder auf. Dringende Schutzmaßnahmen dürfen ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

11. Preise und Preiswidersprüche

11.1 Die Neufassung Stand Juli 2026 bewirkt für bestehende Verträge für sich genommen keine Preiserhöhung. Unterschiedliche Preise und Stundensätze bleiben bestehen, wenn sie unterschiedliche Leistungen, Produkte, Qualifikationen oder Vertragsstände betreffen. Individuelle Preisabreden und Sonderkonditionen gehen vor.

11.2 Bestehen für dieselbe Leistung mehrere wirksam einbezogene Preisangaben, ist der Widerspruch zunächst nach Vorrang, Spezialität und zeitlicher Reihenfolge aufzulösen. Nur wenn danach ein echter Widerspruch verbleibt, gilt der höhere der bereits vereinbarten Stundensätze oder Preise; die Neufassung schafft keinen neuen Preis.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Bei Beendigung der Schnittstellenbeauftragung stellt TELENORMA den Betrieb zum vereinbarten Zeitpunkt ein und sperrt nicht mehr erforderliche Zugänge. Gesetzliche oder vertragliche Pflichten zu Datenherausgabe, Löschung und Aufbewahrung bleiben unberührt.

12.2 DATEV ist eine Marke der DATEV eG. Die Bezeichnung beschreibt das vereinbarte Datenformat und begründet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Zertifizierung, Freigabe, Kooperation oder sonstige Verbindung zwischen TELENORMA und DATEV eG.

12.3 HANDELSFAKTOR ist eine Marke der TELENORMA AG.

12.4 Dieses Merkblatt gilt ausschließlich für Leistungen, die im Angebot, Auftrag oder Backend ausdrücklich als individuelle DATEV-Formatschnittstelle bezeichnet sind. Die Beauftragung des standardisierten HANDELSFAKTOR DATEV-Moduls führt weder zur Anwendung dieses Merkblatts noch zur Geltung der hierin genannten Entgelte.